

Mandanten- Fragebogen

Um eine zügige und reibungslose Bearbeitung Ihrer Angelegenheit zu gewährleisten, bitten wir um Beantwortung der nachstehenden Fragen. Ihre Angaben sind durch die anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit geschützt.

Bitte füllen Sie den Fragebogen vollständig aus.

	Ihre Angaben	Gegner/Gegnerin
Name, Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Familienstand		
Beruf		
Firma/Rechtsform <i>bei Selbständigen / in geschäftlichen Angelegenheiten</i>		
Vertreter (Inhaber/GF)		
Vorsteuerabzugsberechtigt	JA ☐ NEIN ☐	
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon privat		
Telefon geschäftlich		
Handy/Mobil		
Telefax		
E-Mail (falls Übersendung per Mail gewünscht wird) *		
Arbeitgeber		
Bankverbindung:	Name der Bank _____ IBAN _____ BIC: _____	
Rechtschutzversicherung:	Versicherung: _____ Vers.Nr.: _____ Versicherungsnehmer: _____	
Höhe der Selbstbeteiligung	Selbstbeteiligung: ☐ 150 € ☐ 250 € ☒ _____ € (freie Angabe)	

* Die Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB weist darauf hin, dass für die Kommunikation per E-Mail mindestens eine Transportverschlüsselung mit TLS (Transport Layer Security) erfolgt. Wir weisen gleichwohl darauf hin, dass dies keine 100%ige Sicherheitsgarantie bietet. So kann z.B. eine E-Mail unverschlüsselt übertragen werden, wenn der von Ihnen benutzte Server TLS nicht unterstützt, was Angreifern das Abfangen ermöglicht. TLS schützt auch nur den Weg, nicht den Inhalt selbst, so dass der Inhalt ggf. beim Empfänger eingesehen werden kann. Mit Angabe der E-Mail-Adresse und der Unterzeichnung dieses Hinweises wünschen Sie gleichwohl die Übersendung von E-Mails in Kenntnis der Risiken.

In welcher **Angelegenheit** können wir Ihnen helfen?

- ☐ Forderung ☐ Mietrecht ☐ Privates Baurecht
☐ Arbeitsrecht ☐ Familienrecht ☐ Erbrecht
☐ Verkehrsrecht, Verkehrsunfall vom _____ 202____, _____ Uhr
☐ Strafrecht/Ordnungswidrigkeit/Bußgeld
☐ Sonstiges: _____

Gerne würden wir erfahren, wie Sie auf uns **aufmerksam** geworden sind?

- ☒ Empfehlung durch _____
☐ Internet ☐ Telefonbuch ☐ Homepage ☐ Zeitung ☐ Sonstiges

Erstberatung: Bei Verbrauchern beträgt die Erstberatungsgebühr gemäß § 34 RVG höchstens 190,00 € netto, zzgl. Auslagen und gesetzlicher USt. (derzeit 19%). Sie wird bei einer Folgetätigkeit in derselben Angelegenheit voll angerechnet.

Beratungshilfe: Bei niedrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen können Sie beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Wir informieren Sie hierzu gerne.

Wertgebührenhinweis (§ 49b Abs. 5 BRAO):

Die Abrechnung erfolgt nach dem RVG auf Basis des Gegenstandswertes. Es wird auf den separaten Hinweis verwiesen.

Hinweis zu Rechtsschutzversicherungen: Die Einholung einer Deckungszusage ist grundsätzlich kostenpflichtig. Sie wird von uns aus Kulanz in Einzelfällen nach vorheriger Mitteilung als kostenloser Service übernommen. Wir wissen zu Mandatsbeginn jedoch weder, ob Ihre Versicherung eintrittspflichtig ist, noch ob eine Selbstbeteiligung besteht.

Datenschutzrechtlicher Hinweis nach §§ 28, 33 BDSG:

Ihre Daten werden elektronisch gespeichert. Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannten Daten von der Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB zum Zwecke der Mandantsbearbeitung verarbeitet werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Zudem habe ich die Hinweise und Belehrungen gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich, die Kanzlei während der Dauer des Mandats unaufgefordert und unverzüglich über jegliche Änderungen meiner Anschrift, meiner Telefonnummer(n) sowie meiner E-Mail-Adresse zu informieren. Mir ist bekannt, dass die Kanzlei für Nachteile, die aus einer fehlenden oder verspäteten Mitteilung meiner aktuellen Kontaktdaten resultieren, nicht haftet.



Ort / Datum

Unterschrift Mandant



Gebühren-Hinweise

u.a. zur Berechnung der anwaltlichen Vergütung, § 49b Abs. 5 BRAO

In der Angelegenheit

Mandant:

Gegner:

Gegenstand:

Aktenzeichen:

wurde ich durch einen Berufsträger der Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB in einem persönlichen Gespräch über die Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung aufgeklärt. Mir ist auch bekannt, dass Grundlage der Abrechnung nach dem RVG der Gegenstandswert ist; letzterer ist das in Geld ausgedrückte wirtschaftliche Interesse des Mandanten.

Ich hatte ausreichend die Gelegenheit zur Fragestellung und bestätige nachfolgend den wesentlichen Inhalt des persönlichen Gespräches wie folgt:

Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO weisen wir Sie darauf hin, dass sich die Gebühren eines Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert richten. Die Gebühren ergeben sich dabei aus der Kombination von Satz, Gegenstandswert und Gebührentabelle. Die Gebührentabelle setzt in Abhängigkeit vom Gegenstandswert den Betrag einer vollen Gebühr fest. Die Gebührentabelle ist in § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) geregelt. Die jeweilige Gebühr ist im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) geregelt. Für evtl. weitere Rückfragen und/oder Erläuterungen aus und im Zusammenhang mit der Berechnung der anwaltlichen Vergütung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Sprechen Sie uns an; dies vermeidet spätere Überraschungen und nicht erwartete/eingeplante Verpflichtungen.

Die Berechnung der Gebühren basiert auf der gesetzlichen Tabelle in Anlage 2 zum RVG.

Ich habe die wesentlichen Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung verstanden. Insbesondere ist unmissverständlich geklärt, dass die Grundlage der anwaltlichen Gebühren der Gegenstandswert ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde (Honorarvereinbarung). Eine Abschrift des § 49b BRAO habe ich erhalten.

Ich wurde zudem darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann/übersteigt,
- die vereinbarte Vergütung gemäß § 4 Abs. 1 S. RVG bei einer anwaltlichen Vertretung in einem Gerichtsverfahren nicht niedriger als die gesetzliche Vergütung sein darf,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird.



Ort / Datum

Unterschrift Mandant



§ 49b BRAO - Vergütung

(1) 1Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. 2Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) 1Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. 2Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind nur zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart wird. 3Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

(3) 1Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. 2Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. 3Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. 4Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. 5Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. 6Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof zugelassene Prozessbevollmächtigte.

(4) 1Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b ist zulässig. 2Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in Textform vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. 3Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. 4Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis zur Auszahlung von Geldern (Hebegebühr):

Wenn wir für Sie Geldbeträge von der Gegenseite oder Dritten entgegennehmen und an Sie weiterleiten, entsteht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Nr. 1009 VV RVG) eine sog. Hebegebühr. Diese richtet sich degressiv nach der Höhe des Geldbetrages (1,0 % bis 2.500 €, 0,5 % bis 10.000 €, 0,25 % ab 10.000 €) und wird im Regelfall nicht von der Gegenseite erstattet. Sie können diese Gebühr vermeiden, indem Sie der Gegenseite für Zahlungen direkt Ihre eigene Bankverbindung mitteilen.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat einen hohen Stellenwert für unsere Kanzlei. Wir sind verpflichtet, Sie über die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten bei uns aufzuklären:

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB, Mittlere Bachstraße 29, 94315 Straubing.

Verantwortliche: **Rechtsanwältin Barbara Wittmann,**

Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB, Mittlere Bachstraße 29, 94315 Straubing, Telefon: 09421/21091, Telefax: 09421/2490, E-Mail: wittmann@wittmann-kollegen.com

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Von unseren Mandanten erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk), Telefax, eine gültige E-Mail-Adresse
- Rechtsschutzversicherung: Versicherungsgesellschaft und -nummer, Schadennummer
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung der Rechte unserer Mandanten im Rahmen des Mandats notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um unsere Mandanten identifizieren zu können,
- um unsere Mandanten angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können,
- zur Korrespondenz mit unseren Mandanten, zur Weiterleitung von Geldern, zur Rechnungsstellung, zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen unsere Mandanten.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht für personenbezogener Daten, welche ein Rechtsanwalt für die Mandatierung erhoben hat, beträgt 6 Jahre, gerechnet ab Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Mandat beendet wurde (§ 50 Abs. 1 BRAO). In Abweichung hiervon speichern wir die erhobenen personenbezogenen Daten 10 Jahre, entsprechend der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO).

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung persönlicher Daten unserer Mandanten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung der Rechte unserer Mandanten. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit unseren Mandanten.

4. Betroffenenrechte

Unsere Mandanten haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit die einmal erteilte Einwilligung gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kann Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangt werden;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel ist dies die Aufsichtsbehörde des üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes unserer Mandanten oder unseres Kanzleisitzes.

5. Widerspruchsrecht

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben unsere Mandanten das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation unserer Mandanten ergeben. Für die Geltendmachung des Widerspruchsrechts genügt eine E-Mail an

- kanzlei@wittmann-kollegen.com oder wittmann@wittmann-kollegen.com

6. Bestätigung

Im Hinblick auf unsere Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO bitten wir Sie, uns ein Exemplar dieser Information unterschrieben zur Verfügung zu stellen.



Ort / Datum

Unterschrift Mandant





WITTMANN & KOLLEGEN

Rechtsanwälte PartG mbB

Hinweisblatt Digitale Zusammenarbeit & Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Digitalisierung schreitet auch in unserem Beruf unaufhaltsam fort. Gerichte und Behörden sind mittlerweile elektronisch erreichbar. Rechtsanwälte haben eine aktive Nutzungspflicht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr über das beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach). Klagen, Schriftsätze und sämtlicher Schriftverkehr mit Gerichten laufen grundsätzlich nur noch digital ab.

Dies eröffnet allen Beteiligten die Möglichkeit effizienteren Arbeitens – vorausgesetzt, einige Grundregeln werden beachtet. Da wir jegliche Kommunikation und alle von Ihnen übermittelten Dokumente zur jeweiligen elektronischen Akte speichern und von dort aus unmittelbar an Gerichte oder Behörden weiterleiten, **können Sie unseren Büroalltag erheblich erleichtern, wenn Sie die folgenden Bitten beachten**. Gleichzeitig informiert Sie dieses Hinweisblatt über den sicheren und realistischen Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) und Online-Recherchen im Rahmen Ihres Mandats.

Leitfaden für eine erfolgreiche digitale Zusammenarbeit

Bitte beachten Sie bei der Übersendung von Unterlagen und E-Mails die folgenden technischen Hinweise, damit Ihre Dokumente reibungslos verarbeitet und direkt für Gerichte genutzt werden können:

- **Aktenzeichen im Betreff:** Nennen Sie im E-Mail-Betreff stets unsere Aktenbezeichnung und das Kanzleiaktenzeichen sowie eine kurze Beschreibung des Anliegens - z. B.: Mustermann ./. Mustermann - Az. 26/0001 – Übersendung PKH-Unterlagen.
- **Dateiformat:** Senden Sie sämtliche Dokumente und Schriftstücke möglichst ausschließlich im durchsuchbaren PDF-Format. Verwenden Sie das JPEG-Format nur dann, wenn es sich tatsächlich um Fotos oder Bilddateien handelt — nicht für gescannte Dokumente, Verträge oder Schriftstücke.
- **Scanqualität:** Scannen Sie Dokumente gut lesbar ein. Sollten Sie über keinen Scanner verfügen, stehen gute Scan-Apps für Smartphones zur Verfügung (Bspw. können Sie beim iPhone über die App „Dateien“ Dokumente mit relativ guter Qualität scannen).
- **Eine Datei pro Dokument:** Jedes Dokument muss als separate Datei vorliegen. Zusammenhängende Dokumente (z. B. Verträge) fassen Sie bitte vollständig in einer einzigen PDF-Datei zusammen. Senden Sie Dokumente und Vertragsseiten bitte niemals als Bilddatei (JPG, PNG) — diese können von unserem Kanzleiprogramm nicht korrekt verarbeitet und in die elektronische Akte übertragen werden.
- **Dateibezeichnung:** Benennen Sie Dateien nachvollziehbar und eindeutig, z. B.: *Pass Eva Mustermann, Ehevertrag 11. Mai 2026, Kontoauszüge März–Mai 2026*. Umlaute (ä, ö, ü) dürfen in Dateinamen verwendet werden. Ersetzen Sie lediglich ß durch ss (also z. B. *Strassenbahn* statt *Straßenbahn*), da dieses Zeichen in manchen Systemen zu Fehlern führen kann.
- **E-Mails als Beweise:** E-Mails, die als Beweismittel dienen sollen, senden Sie uns nicht per Weiterleitung und nicht mit eigenen Kommentierungen, sondern als Anlage im PDF-Format. Andernfalls sind diese für uns nicht verwertbar.

- **WhatsApp / SMS / Screenshots:** Screenshots sollten das Datum der Nachrichten deutlich erkennen lassen. WhatsApp-Chats können über die App-eigene Funktion vollständig per E-Mail weitergeleitet werden. Nutzen Sie ggf. Long-Screenshot-Apps.
- **Kontoauszüge und Bescheide:** Übersenden Sie Kontoauszüge (z. B. für PKH-Anträge) und Leistungsbescheide vollständig mit sämtlichen Seiten.
- **Anzahl E-Mails:** Senden Sie möglichst wenige E-Mails mit jeweils möglichst vielen Anlagen — nicht mehrere E-Mails mit je einer Anlage.
- **Adressierung:** Senden Sie angeforderte Unterlagen lediglich an eine Kanzleiadresse, nicht an mehrere. Richten Sie Unterlagen an den zuständigen Mitarbeiter im Sekretariat, sofern Ihr Sachbearbeiter keine andere Anweisung gegeben hat.
- **Mehrere Mandate:** Wenn wir für Sie in mehreren Angelegenheiten tätig sind, senden Sie uns pro Akte eine getrennte E-Mail. Ist Ihnen das interne Aktenzeichen nicht bekannt, erfragen Sie es bitte vorab telefonisch.
- **Keine Dopplungen:** Verzichten Sie darauf, uns Dokumente, die Sie bereits per E-Mail geschickt haben, zusätzlich nochmals per Post oder Fax zu senden.
- **Fristen beachten:** Der digitale Versand via beA an Gerichte erfordert technische Vorlaufzeiten. Bitte übermitteln Sie uns fristgebundene Dokumente daher immer rechtzeitig.

KI-Anwendungen und Internetrecherchen im Mandat

Viele Mandantinnen und Mandanten nutzen inzwischen KI-Anwendungen, um sich ergänzend über rechtliche Themen (z. B. im Familienrecht) und mögliche Vorgehensweisen zu informieren. Dies kann hilfreich sein, um erste Gedanken zu strukturieren, Begriffe einzuordnen oder Fragestellungen für unser Beratungsgespräch vorzubereiten. Gleichzeitig ist dringend zu beachten, dass KI-generierte Inhalte häufig sprachlich extrem überzeugend wirken, rechtlich und strategisch jedoch nur bedingt auf den konkreten Einzelfall übertragbar oder gerichtlich tragfähig sind.

Warum KI-Anträge und -Lösungen oft nicht der Rechtslage entsprechen:

1. Eingabe-Abhängigkeit & "Schmeichelei" (Sycophancy):

KI-Systeme arbeiten nicht wie anwaltliche oder gerichtliche Prüfungsinstanzen. Sie bewerten Sachverhalte nicht unabhängig, sondern reagieren maßgeblich auf die Eingaben, Formulierungen und Schwerpunktsetzungen der Nutzerinnen und Nutzer. KI-Systeme sind darauf trainiert, der Nutzerseite zuzustimmen. Wenn Sie eine KI fragen, ob eine bestimmte Rechtsauffassung zutrifft oder ein Urteil Ihre Position stützt, neigt das System dazu, dies zu bestätigen – und liefert dazu passende, aber möglicherweise fehlerhafte Belege gleich mit. Dadurch entsteht fälschlicherweise der Eindruck, eine strategische Vorgehensweise sei rechtlich abgesichert, obwohl erhebliche Risiken bestehen.

2. Das strukturelle Problem der "Halluzination":

Ein besonders gravierendes Risiko bei KI-Anwendungen sind sogenannte Halluzinationen. KI-Systeme erfinden Urteile, Aktenzeichen, Gesetzesstellen und Fundstellen frei – und präsentieren diese mit derselben sprachlichen Sicherheit wie korrekte Informationen. Halluzinationen sind konstruktionsbedingt: KI-Sprachmodelle speichern keine Fakten, sondern berechnen mathematische Wort-Wahrscheinlichkeiten. Wenn das Modell etwas nicht weiß, schweigt es nicht – es erfindet eine plausibel klingende, aber inhaltlich falsche Antwort, die für juristische Laien nicht als Lüge erkennbar ist.

3. Wissenschaftlich belegte Fehlerquoten (Stanford-Studien):

Allgemeine KI-Systeme (wie ChatGPT) halluzinieren **bei juristischen Fragen in 69–88 % der Fälle** [RegLab_2024]. Selbst spezialisierte juristische Fach-KIs weisen eine Fehlerquote von 17–34 % auf [Magesh_2024]. Kein Tool ist fehlerfrei [Magesh_2024]. Weltweit sind bereits über 1.400 Fälle dokumentiert, in denen erfundene KI-Zitate in echten Gerichtsschriftsätzen landeten. Dies ist auch kein US-Phänomen. Deutsche Gerichte (darunter Familiengerichte, Oberlandesgerichte und Landgerichte) haben bereits mehrfach Schriftsätze wegen zahlreicher frei erfundener Urteile und Kommentare gerügt. **Die Justiz erkennt KI-Fehler zunehmend und sanktioniert diese scharf.** Für das Verfahren hat dies gravierende Folgen, die bis hin zum Verlust des Prozesses, der Auferlegung sämtlicher Prozesskosten oder zu strafrechtlichen Konsequenzen wegen versuchten Prozessbetrugs führen können.

4. Einschränkungen der KI (insb. im Familienrecht und angrenzenden Gebieten):

Dies gilt ganz besonders in sensiblen Rechtsgebieten wie dem Familienrecht, in denen neben der reinen Gesetzestext-Lage unzählige sog. weiche Faktoren entscheiden. KI-Systeme können insbesondere:

- gerichtliche und örtliche Richterpraxis nur eingeschränkt bewerten,
- taktische und psychologische Folgen einzelner Formulierungen nicht zuverlässig einschätzen,
- emotionale Dynamiken familiärer Konflikte nicht angemessen einordnen sowie
- Wechselwirkungen zwischen Sorge-, Umgangs-, Unterhalts-, Scheidungs- oder Folgeverfahren und langfristigen strategischen Entwicklungen nur unvollständig erfassen.

Hierdurch entstehen mitunter Vorstellungen oder Zielsetzungen, die sich mit den tatsächlichen rechtlichen, gerichtlichen oder strategischen Rahmenbedingungen nicht ohne Weiteres vereinbaren lassen.

Was bedeutet das für unsere Zusammenarbeit?

Keine ungeprüfte Übernahme: Die anwaltliche Tätigkeit beschränkt sich nicht auf die Übernahme vorgeschlagener Formulierungen oder Inhalte. Entsprechende Entwürfe müssen von uns rechtlich geprüft, strategisch eingeordnet, auf Risiken bewertet und an die konkrete Verfahrenssituation angepasst werden. KI-generierte Entwürfe oder Rechercheergebnisse können vor dem Hintergrund anwaltlicher Berufs- und Prüfungspflichten sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung **niemals ungeprüft** übernommen werden.

Selbstverständlich werden von Ihnen eingebrachte Gedanken, Informationen und Hinweise in unsere anwaltliche Prüfung einbezogen. Wir nutzen diese gern als wertvolle Basis, um Ihre Ziele zu verstehen. Im Rahmen des Mandats erläutern wir Ihnen gerne die rechtliche und strategische Einordnung einzelner Inhalte oder Vorschläge.

Vorsicht beim Datenschutz: Geben Sie niemals sensible persönliche Daten, Namen oder geheime Dokumente unseres Mandatsverhältnisses in öffentliche KI-Anwendungen ein. Sie riskieren damit den unwiederbringlichen Verlust des Anwaltsgeheimnisses (Attorney-Client Privilege) und verstoßen gegen Datenschutzgesetze, da öffentliche KIs diese Daten oft zu Trainingszwecken mitspeichern.

Ziel unserer anwaltlichen Beratung bleibt stets die Entwicklung einer rechtlich tragfähigen, strategisch sinnvollen und an Ihrer konkreten Situation und Ihren Interessen orientierten Lösung. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche, moderne und gedeihliche Zusammenarbeit mit Ihnen!

Durch die konsequente Beachtung dieser digitalen Grundregeln und einen verantwortungsvollen Umgang mit modernen Technologien schaffen wir das Fundament für ein erfolgreiches Verfahren. Wir freuen uns darauf, Ihr Mandat mit digitaler Präzision, strategischem Weitblick und gemeinsam als starkes Team zum Erfolg zu führen!



WITTMANN & KOLLEGEN
Rechtsanwälte PartG mbB

VOLLMACHT

VOLLMACHT

Der Kanzlei Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB, Mittlere Bachstraße 29, 94315 Straubing

in Strafsachen: Verteidiger/in

wird hiermit in Sachen

wegen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen.
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Auskünfte im Rahmen des Versorgungsausgleichs.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung oder Vermeidung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen und Anschlussrechtsmitteln sowie Verzicht auf solche; Zustimmung zur Sprungrevision, Verzicht nach § 147 FamFG.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

GELDEMPFANGSVOLLMACHT

Der Kanzlei Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB, Mittlere Bachstraße 29, 94315 Straubing

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt zur Anforderung, Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuzahlen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

GELDEMPFANGSVOLLMACHT